

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden einschließlich etwaiger künftiger Aufträge, jedoch mit Ausnahme solcher Geschäfte, in denen wir als Käufer oder Auftraggeber auftreten, gelten stets die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt.

2. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die Annahme aller, auch der durch unsere Reisenden oder Vertreter entgegengenommenen Aufträge wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Dasselbe gilt für spätere Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen usw. können - unabhängig ob sie vor oder nach Abschluß des Vertrages erteilt werden - keinerlei Rechte gegen uns hergeleitet werden.

3. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk Bremen ausschließlich Transport und Versicherung sowie zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Für alle Mengenangaben gilt die Cirka-Klausel, die uns berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern und zu berechnen. Ist ein Gesamtpreis vereinbart, so erhöht bzw. ermäßigt sich dieser entsprechend.

4. Zahlungen haben entweder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto Kasse zu erfolgen. Der Skontoabzug darf nur vom reinen Warenwert gerechnet werden.

Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt der Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu vergüten. Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Bis dahin gelten die zum Eigentumsvorbehalt getroffenen Vereinbarungen (vgl. Ziff. 8) - unbeschadet weiterer Vereinbarungen - zu unseren Gunsten uneingeschränkt fort.

Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage ab Rechnungszugang, wenn nicht zuvor eine Mahnung erfolgt oder der Zahlungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt worden ist. Wir sind berechtigt, als Verzugschaden 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen; die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens oder sonstiger Schäden bleibt vorbehalten.

Nimmt der Kunde die Ware nicht termingerecht ab, so werden die vereinbarten Zahlungen unbeschadet der Abnahmeverzögerung sofort fällig. Bei Zahlungsverzug steht uns in jedem Falle das Recht zu, eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen können. Nach unserer Wahl können wir als Schadenersatz ohne Nachweis 10 % des Gesamtpreises verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächliche Schaden wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist.

Entstehen nach Vertragsschluß Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstand oder -verzugs) oder werden uns diese erst dann bekannt, so sind wir berechtigt, Barzahlungen oder Sicherheitsleistung Zug um Zug gegen Lieferung zu verlangen und, wenn der Kunde diesem Verlangen nicht nachkommt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

5. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Zahlungsansprüchen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nur wegen unstrittiger oder rechtskräftig ausgeurteilter Forderungen zulässig.

6. Die von uns angegebenen Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

Alle Angaben über Lieferzeiten und -fristen sind nur annähernd und unverbindlich, sofern diesbezüglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. In jedem Falle kann der Kunde Ersatz von Verzugschäden nur dann verlangen, wenn der Verzug nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.

Fälle höherer Gewalt, unvorhergesehene Hindernisse aller Art, Betriebsstörungen, rechtmäßige oder rechtswidrige Streiks, Aussperrungen, Mobilmachung, Kriegsausbruch, Mangel an Beförderungsmitteln sowie von uns nicht verschuldeter Mangel an Rohstoffen und Energie berechtigen uns, ohne jegliche Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz die Lieferfrist zu verlängern bzw. vom Vertrag oder Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dasselbe gilt bei Direktlieferungen aus dem Ausland, wenn der ausländische Vorlieferant seiner Lieferverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Bremen.

Mit der Übergabe der Waren an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werksgeländes, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn der Transport durch uns oder auf unsere Kosten durch Dritte erfolgt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Kunden abgeschlossen und gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und sofort vom Kunden zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich gemäß Ziffer 9 zu rügen.

8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Kunden und Einlösung der vom Kunden ausgestellten bzw. akzeptierten Schecks und Wechsel behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) vor.

Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie der anschließenden Veräußerung berechtigt, sofern und soweit dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden.

Wir behalten uns den Widerruf dieser Veräußerungs-, Verarbeitungs- und sonstiger Ermächtigungen für den Fall vor, daß der Kunde seine Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erwerben wir am Endprodukt Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware zu dem Wert, den die neue Sache nach der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung besitzt. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie für Vorbehaltsware. Auch sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten als Sicherheit ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, daß wir an der Vorbehaltsware nur Miteigentum besitzen oder

daß die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörigen Waren verkauft wird, werden die Forderungen in dem Verhältnis an uns abgetreten, das dem zur Zeit des Verkaufs bestehenden Wertverhältnis unseres Eigentums oder Miteigentums an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren bzw. zu den Miteigentumsanteilen anderer an der Vorbehaltsware entspricht.

Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, so lange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Er hat die von dem Drittkäufer eingezogenen Beträge jedoch sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Wir werden die Forderungen jedoch so lange nicht selbst einziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht ein sonstiger wichtiger Grund für den Widerruf der Einziehungsermächtigung vorliegt. Die Einziehungsermächtigung an den Kunden erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, sobald er seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und alle sonstigen von uns gewünschten Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, entstehen Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Kunden abzuholen. In diesen Fällen steht dem Kunden ein Recht zum Besitz nicht mehr zu, auch wenn wir die Rechte aus § 280 ff., 323 BGB nicht ausgeübt haben.

Über jede Beeinträchtigung unserer Rechte an der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und an uns abgetretene Forderungen an diesen soweit zu übertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Die gelieferten Waren sind vom Kunden unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware, verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, wobei die Mängelrüge in jedem Fall schriftlich erfolgen muß. Bis zur Erledigung der Mängelrüge darf die beanstandete Partie nicht veräußert oder verarbeitet werden. Bei Verstoß hiergegen erlöschen sämtliche Mängelansprüche.

Wird die Ware vor dem Versand vom Kunden besichtigt und nicht beanstandet, so sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Besichtigung vereinbart war, jedoch vom Kunden nicht vorgenommen wird, obwohl Gelegenheit dazu bestand.

Fehlmenge sind vom Kunden durch einen Vermerk auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief zu rügen. Dasselbe gilt für Transportschäden aller Art wie beispielsweise Beschädigungen und Nässebeschäden. Bei Anlieferung durch die Eisenbahn hat der Kunde sofort eine Tatbestandsaufnahme und Auflistung durch deren zuständige Organe zu veranlassen. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen erlöschen sämtliche Mängelansprüche des Kunden aufgrund von Fehlmengen oder Transportschäden.

Sofern Mängelansprüche nicht aufgrund der vorstehenden Vorschrift ausgeschlossen sind, haften wir für Mängel oder das Fehlen garantierter Eigenschaften, indem wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern. Eine uns gesetzte Frist muß in jedem Fall angemessen sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder wird sie durch uns verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht zum Rücktritt ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn es für den Kunden zumutbar ist, sich mit einer Minderung des Kaufpreises abzufinden, insbesondere dann, wenn der gerügte Mangel im Hinblick auf den Verwendungszweck nicht von erheblicher Bedeutung ist, der Rücktritt vom Vertrag jedoch angesichts dessen für einen verhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Die Gewährleistungsansprüche einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf von einem Jahr, mit Ausnahme der Fälle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 632 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

10. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden wegen Pflichtverletzungen, wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen oder Unmöglichkeit. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht, soweit ein Körperschaden vorliegt oder der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

11. Alle Streitigkeiten über Qualitätsfragen einschließlich Streitigkeiten über Konditionsmängel (z.B. Feuchtigkeit) und über Abweichungen von der handelsüblichen Längenverteilung werden im Wege der „Bremer Freundschaftlichen Arbitrage“ gemäß dem Arbitrage-Regulativ der Handelskammer Bremen- derzeit gültige Fassung vom 01.09.1951 - entschieden, und zwar nach Maßgabe der §§ 1, 2 und 4 des Arbitrage-Regulativs. Den Text dieses Arbitrage-Regulativs stellen wir dem Kunden auf jederzeitige Aufforderung zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Qualitätsarbitrage ist sodann verbindlich zwischen uns und dem Kunden, auch für den Fall anderweitiger oder weitergehender Streitigkeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Für derartige Streitigkeiten ist sodann der ordentliche Rechtsweg vereinbart.

Der Kunde ist auch dann zur Mitwirkung an der vorstehenden Qualitätsarbitrage verpflichtet, wenn seinerseits die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages bestritten wird. Dieser Rechtsstandpunkt bleibt dem Kunden bei der Qualitätsarbitrage vorbehalten und ist ggf. im anschließenden Verfahren vor dem ordentlichen Gericht von diesem zu entscheiden.

12. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselklagen ist Bremen, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Lieferverträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, einer Regelung zustimmen, durch welche der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.



DEHA Holzindustrie GmbH & Co. KG, Bremen